Rheinisch-Bergischer Kreis

Amtsblatt für den
Rheinisch-Bergischen Kreis

14. Jahrgang
Nummer 30
16.11.2023

Öffentliche Bekanntmachung

1. 16.11.2023 **Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschafts-katasters**

1. Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters

Für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises wurde das Liegenschaftskataster fortgeführt bezüglich

a) der Personen- und Bestandsdaten (Angaben zu Eigentümern und Erbbauberechtigten nach Mitteilungen der Amtsgerichte und eigener Erhebungen),
b) der Lagebezeichnungen,
c) des Gebäudebestandes, soweit die Erhebungen von Amts wegen erfolgt sind,
d) der Nutzungsarten, auch in Verbindung mit der Bodenschätzung,
e) der charakteristischen Topographie,
f) der Änderungen von Flurstücksflächen sowie
g) aufgrund verbessernder Maßnahmen der Grundrissgeometrie des Liegenschaftskatasters.

Soweit zu den o.g. Punkten keine Fortführungsmitteilungen erfolgt sind bzw. diese Fortführungen nicht im Zusammenhang mit anderen Fortführungen bereits bekannt gegeben wurden, werden diese durch Offenlegung bekannt gegeben.
Gemäß § 13 Absatz 3 und 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 01. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW – GV.NRW. S. 174) in Verbindung mit § 22 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 25. Oktober 2006 (DVOz-VermKatG NRW) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen erfolgt die Bekanntgabe der Neueinrichtung und umfangreicher Fortführungen des Liegenschaftskatasters durch Offenlegung.

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 30.11.2023 bis einschließlich 31.12.2022 bei der Kreisverwaltung des Rheinisch-Bergischen Kreises, Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation, Am Rübezahlwald 7, 51469 Bergisch Gladbach, während der Servicezeiten Montag bis Donnerstag von 9:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 9:00 bis 12:00 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten wird den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen sowie Erbbauberechtigten Gelegenheit gegeben, den Datenbestand des Liegenschaftskatasters einzusehen und sich über die Fortführung des Liegenschaftskatasters ihrer Grundstücke unterrichten zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einsichtnahme vor Ort nur nach vorheriger Terminabsprache unter der Rufnummer 02202 - 132602 erfolgen kann.
Nach Ablauf der Offenlegungsfrist tritt das aktualisierte Liegenschaftskataster an die Stelle des bisherigen Liegenschaftskatasters.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen die Neueinrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.
Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 16, 50677 Köln, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.
Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder durch einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise:
- *Weitere Informationen sind auf der Internetseite www.justiz.de erhältlich.*
- *Informationen bezüglich Datenschutz im Rahmen der DSGVO stehen auf der Internetseite www.rbk-direkt.de bereit und sind im Behördenlotsen unter der Dienststelle Liegenschaftskataster und Geoinformation zu finden.*
- *Die Klage kann sich nicht gegen die Abgrenzungen der Bodenschätzungsergebnisse, die im Liegenschaftskataster für das Gebiet des Rheinisch-Bergischen Kreises nicht flächendeckend aktuell sind, richten. Die rechtskräftig feststehenden Schätzungsergebnisse sind beim zuständigen Finanzamt in Erfahrung zu bringen.*
- *In Folge der Offenlegung erkannte Fehler werden von der Katasterbehörde bereinigt.*

Bergisch Gladbach, 16.11.2023

Rheinisch-Bergischer Kreis
Der Landrat
Amt für Liegenschaftskataster und Geoinformation

Im Auftrag
Jörg Wittka
Kreisvermessungsdirektor